

## Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können nur verzögert bearbeitet werden. Die Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Aufgaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38-52, 174-186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare, Rechtssekretäre und zugelassenen Rechtsbeistände.

### Forderungsanmeldung beim Verwalter

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind beim Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

### Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz) und ggf. die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, daß ihm eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt (§ 174 Abs. 2 InsO). Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes und der zugrunde liegenden Tatsachen angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1 InsO).

Sollten Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner/Schuldnerin bestehen, sind diese innerhalb von zwei Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Bundesagentur für Arbeit geltend zu machen. Eine nach Ablauf dieser zweimonatigen Frist erfolgte Geltendmachung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Forderungen sind in festen Beträgen in inländischer Währung geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen.

Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit einem Schätzwert anzumelden.

Soweit Gläubiger Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen, haben sie dies dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzutellen. Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich, etwa aus einem Darlehensvertrag oder Kaufvertrag, haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 InsO).

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (etwa als Eigentümer) geltend machen kann, daß ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstandes ist nicht im Insolvenzverfahren anzumelden, sondern bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten (§ 47 InsO).

Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).

Für die Anmeldung ist das beigelegte Formblatt zu verwenden.

Der Anmeldung sind die Beweiskunden und sonstigen Schriftstücke beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Bevollmächtigte von Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.

Die Anmeldung und ihre Anlagen sind jeweils in zwei Exemplaren einzureichen.

### Nachrangige Insolvenzgläubiger

Forderungen wie:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;
2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
5. Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen;
6. Forderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist

können als nachrangige Forderungen gem. § 39 InsO nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die vom Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

### Anmeldungen im Parallelverfahren

Ist bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sowohl über das Gesellschaftsvermögen als auch über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist für jedes der Verfahren eine vollständige Forderungsanmeldung mit den notwendigen Unterlagen und Zweitschriften einzureichen. Andernfalls kann die Anmeldung nur in einem der Verfahren berücksichtigt werden.

### Nachträgliche Forderungsanmeldungen

Forderungen die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).